

# **BStGer RR.2010.134 vom 3. Februar 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2010.134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.134)

FR: TPF RR.2010.134 du 3 février 2011

IT: TPF RR.2010.134 del 3 febbraio 2011

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 26**

September 2007, E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241; Urteil des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2 m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 478-1).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene hat allerdings die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1 sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1). Ob die Beschwerdeführerin dieser Obliegenheit nachgekommen ist, kann vorliegend offen bleiben, da sich ihre Rüge in der Sache als unbegründet erweist.

- 12 -

8.3 Gemäss der Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde soll B. die fraglichen Zuwendungen zugunsten von C. auf das extra für diese Bestechungszwecke gegründete Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank F. AG in Zürich einbezahlt haben. Die ersuchende Behörde hat ausdrücklich um Übermittlung der Bankunterlagen betreffend dieses Konto verlangt. Ein Sachzusammenhang zwischen der Strafuntersuchung im Ausland und dem in Rechtshilfeersuchen bezeichneten Konto der Beschwerdeführerin bzw. den betreffenden Bankunterlagen ist damit ausreichend dargetan. Unter den gegebenen

Umständen kann von einer „fishing expedition“ keine Rede sein. Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, diese Kontounterlagen seien in keiner Weise geeignet, den geltend gemachten Tatverdacht zu stützen, verkennt sie, dass es nicht zulässig ist, den ausländischen Behörden nur diejenige Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Die zu übermittelnden Unterlagen sind auch dann als potentiell relevant zu bezeichnen, wenn sie Rückschlüsse entlastender Natur über das dem Beschuldigten angelastete Verhalten erlauben sollten. Da die Beschwerdeführerin in den zu untersuchenden Sachverhaltsvorwurf mutmasslich direkt involviert ist, sind die Strafverfolgungsbehörden des ersuchenden Staates grundsätzlich auch über die weiteren Kontoverbindungen der Beschwerdeführerin beim selben Bankinstitut zu informieren. Die ausführende Behörde hat in ihrer Schlussverfügung mögliche Zusammenhänge zwischen den weiteren Kontenbeziehungen und den Beschuldigten aufgezeigt. Die Einwände der Beschwerdeführerin lassen demgegenüber die weiteren zu übermittelnden Kontounterlagen nicht als offensichtlich ungeeignet erscheinen, die Strafuntersuchung voranzutreiben. Die Herausgabe der Bankunterlagen ist nach dem Gesagten im verfügten Umfang zulässig.

9. Nach dem Gesagten erweisen sich alle Rügen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Beweismittelherausgabe und damit auch hinsichtlich der Kontosperrung (s. supra Ziff. 4.2) als unbegründet. Die Beschwerde gegen die Herausgabe der Kontounterlagen ist demnach abzuweisen.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin auch unter Berücksichtigung des Teilrückzugs des Rechtshilfeersuchens (s. supra Ziff. 4.2) gesamthaft kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 Abs. 1 StBOG zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 5'000.-- festzusetzen

- 13 -

(vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der gleichen Höhe.

- 14 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.